

Informationen zu Besuchen Angehöriger in stationären Einrichtungen

Stand: 09. März 2021

Diese Informationen richten sich an folgende Einrichtungen, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Anwendungshinweise zu den Bestimmungen der Corona-Schutz-Verordnung

Nach § 7 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 sind die Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen neben dem Hygienekonzept auch ein Besuchskonzept inklusive der Anwendung von Schnelltests erstellen müssen. Die in der Pandemie beschränkten, aber dennoch weiterhin grundgesetzlich geschützten Teilhabe- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen müssen in Verbindung mit dem Schutzziel bedarfsorientiert und angemessen geregelt und organisiert sein.

Besuche und Betretungen sind weiterhin sicherzustellen.

Das Besuchskonzept ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen und Betreuern angemessen und verständlich zur Kenntnis zu geben und auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen.

Hinweise für stationäre Einrichtungen zu Hygienekonzepten finden Sie unter:

- [Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2](#)
- [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#)

Im Übrigen gelten für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher stationärer Einrichtungen die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und die entsprechenden Auflagen der aktuellen Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ des SMS.

Besuche und Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind insbesondere unter Berücksichtigung des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens ([Infektionszahlen](#))

nach Landkreis/Kreisfreie Stadt) zu ermöglichen. Auch die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes¹ bekräftigen, dass die dort beschriebenen Maßnahmen nicht für die direkte Umsetzung geeignet sind, sondern an die Bedingungen der Einrichtungen angepasst werden müssen sowie **flexibel und wertschätzend den Besuchenden und Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber gehandhabt und ausgelegt werden sollen**. Eine Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz ist stets gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden erforderlich.

Die Einrichtungsleitung hat somit sicherzustellen, dass Bewohnerinnen und Bewohner Besuche empfangen und dass Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtung verlassen dürfen.

Das heißt insbesondere:

- Die Einrichtungen haben grundsätzlich Besuche mindestens 2x wöchentlich an allen Wochentagen inklusive Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie auf dem Bewohnerzimmer tagsüber sicherzustellen.
- Auch für immobile Bewohnerinnen und Bewohner, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen zu ermöglichen.
- Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Besuchenden zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner, ist nicht durchzuführen.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen dürfen an allen Wochentagen inklusive Feiertagen die Einrichtungen verlassen, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Sie sind am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am übernächsten Tag auf ihrem Zimmer zu versorgen.

Zwei Wochen nach abgeschlossener Zweitimpfung und einer Impfquote von 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner können Besuchsmöglichkeiten in Einrichtungen ohne Ausbruchsgeschehen wieder erweitert und - nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort - auch wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen wieder durchgeführt werden.

Die Angebote und Erleichterungen sind sowohl geimpften als auch ungeimpften Bewohnerinnen und Bewohnern zu ermöglichen. Der Schutz ungeimpfter Bewohnerinnen und Bewohner ist weiterhin durch die allgemeinen Hygieneregeln und die einrichtungsbezogenen Hygienekonzepte sicherzustellen.

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- Die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt).
- Die/der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf.
- Die/der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung.
- Die/der Besuchende weist das negative Ergebnis eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vor. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt. Alternativ führt die Einrichtung einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. Dessen Ergebnis muss negativ sein.

¹Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst

- Die/der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen.
- Die/der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Die/der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- Die/der Besuchende trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Standard. Dabei gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 und 3 der SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021.

Die Verpflichtungen zum Testen, zum Tragen einer FFP2-Maske und zum Einhalten von Abständen bleiben trotz erfolgter Impfungen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besuchenden vorerst bestehen, da eine Übertragung der Infektion noch nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Über diese Maßnahmen sowie über die aktuelle Situation in der Pflegeeinrichtung einschließlich der Risiken, die im Zusammenhang mit der SARS CoV-2-Infektion und der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, sind die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Besucher von der Einrichtungsleitung rechtzeitig, angemessen (u.a. auf der Internetseite der Einrichtung) und verständlich zu informieren und zu beraten.

Hinsichtlich der sachlich-fachlichen Umsetzung vor Ort möchten wir Sie in diesem Zusammenhang freundlich auf eine Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (Hrsg.) (2020) hinweisen:

S1 Leitlinie - Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie - Langfassung - AWMF Registernummer 184 – 001, Verfügbar unter: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/184-001.html>

Diese Leitlinie hat zum Ziel, die Handlungsfähigkeit der Beschäftigten in der stationären Altenhilfe zu stärken.

Hinweis: Die Sorge mancher Einrichtungsleitungen vor haftungsrechtlichen Folgen bei einem Infektionsgeschehen ist verständlich. Die Frage nach einer etwaigen Haftung lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten. Hier kommt es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Anhand aller Umstände des Einzelfalles muss geprüft werden, ob und durch wen gegebenenfalls ein Schaden schuldhaft verursacht wurde.

Insgesamt streben wir an, Ihnen im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses für Maßnahmen in dieser schwierigen Zeit der Corona-Pandemie mehr Handlungssicherheit vermitteln zu können. Hinweise, Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge Ihrerseits sind daher willkommen.

Gleichzeitig möchten wir uns bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihren Einsatz und Ihr Engagement bedanken und wünschen Ihnen, dass Sie alle gesund bleiben!